

Az.: 2 A 255/14  
11 K 1129/12

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -  
- Antragsteller -

wegen

Beamtenversorgung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 6. Oktober 2015

### **beschlossen:**

Auf den Antrag des Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. April 2014 - 11 K 1129/12 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Beklagten vorgetragen wurden.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 3 Die Beteiligten streiten im Hinblick auf die Höhe der dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge über die Berücksichtigung von Zeiten, in denen der Kläger vor seiner Ernennung zum Universitätsprofessor (C x) an der TU in der Privatwirtschaft tätig war. Der Kläger wendet sich gegen den Änderungsbescheid vom 19. April 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. November 2012, mit dem der Beklagte die ursprünglich erfolgte Festsetzung der Versorgungsbezüge auf monatlich

4.121,66 € (ruhegehaltfähige Dienstzeit von 31,46 Jahren und Ruhegehaltssatz von 56,43 %) aufgehoben und die Versorgung stattdessen auf monatlich 2.914,57 € (ruhegehaltfähige Dienstzeit von 22,24 Jahren und Ruhegehaltssatz von 39,89 %) festgesetzt hatte. Der geänderten Festsetzung lag zugrunde, dass der Beklagte nunmehr die Renten berücksichtigt, die der Kläger aus dem P.....werk (128,54 €) und der M..... GmbH (1.208,18 €) bezieht.

4 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass die Entscheidung des Beklagten, bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten des Klägers die Zeiten der „Kann-Vorschriften“ gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 BeamtVG unberücksichtigt zu lassen, ermessensfehlerhaft erfolgt sei. Zwar seien die Renten aus dem P.....werk und der M..... GmbH in die im Rahmen der Ermessensbetätigung vorzunehmende Vergleichsberechnung einzustellen. Der Beklagte habe jedoch bei der Entscheidung die besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmslos außer Acht gelassen und allein in den Blick genommen, welche Versorgungsleistungen dem Kläger neben den Versorgungsbezügen nach dem Beamtenversorgungsgesetz noch zustehen. Eine Berücksichtigung weiterer „Kann-Zeiten“ i. S. v. § 67 Abs. 2 Satz 4 BeamtVG sei auch bei einem Übersteigen der Höchstgrenze gemäß § 17k Abs. 2 SächsBesG nicht ausgeschlossen, da die beiden vom Kläger bezogenen Renten dem Regelungsbereich dieser Bestimmung nicht unterfielen.

5 Der Beklagte hat seinen Antrag auf Zulassung der Berufung damit begründet, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestünden. Der Beklagte habe entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts das ihm im Rahmen der Anrechnungsvorschriften der §§ 11, 12 und 67 Abs. 2 BeamtVG zustehende Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Zweck der Bestimmungen sei es, einem erst im vorgerückten Lebensalter in das Beamtenverhältnis übernommenen Beamten annähernd die Versorgung zu verschaffen, die ein „Nur-Beamter“ erhalten würde, der sein gesamtes Arbeitsleben in einem Beamtenverhältnis gestanden habe. Hiermit sei die Ermessenspraxis des Beklagten vereinbar, die einerseits eine Schlechterstellung des „Quereinsteigers“ vermeide und andererseits dessen Besserstellung gegenüber dem „Nur-Beamten“ verhindere. Nach der hierzu für den Kläger vorzunehmenden Vergleichsberechnung übersteige die Summe aus dessen zu berücksichtigenden Renten und seinem Versorgungsbezug ohne anerkannte Vordienstzeiten bereits

die Höchstgrenze, die ein „Nur-Beamter“ erreichen könne. Für die Anerkennung von Vordienstzeiten im Wege der Ermessensausübung im Rahmen von § 67 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BeamtVG sei deshalb kein Raum. Das Verwaltungsgericht verlange über die Vergleichsberechnung hinaus eine wertende Betrachtung des Einzelfalls mit dem Ziel einer Anerkennung von Vordienstzeiten. Hierdurch komme es jedoch vorliegend zu einer Besserstellung des Klägers gegenüber „Nur-Beamten“, wodurch der Gesetzeszweck verfehlt würde. Zudem habe dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2009 (2 C 63/08, juris) - anders als im vorliegenden Fall - eine Ermessenspraxis zugrunde gelegen, die den Bezug einer anderen Versorgungsleistung ohne Rücksicht auf deren Grund und Höhe zum Anlass nahm, die Ruhegehaltfähigkeit der berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten ohne Berücksichtigung des Einzelfalls vollumfänglich abzulehnen; der Beklagte des dortigen Verfahrens habe keine Vergleichsberechnung vorgenommen und eine Schlechterstellung des „Quereinsteigers“ bewusst in Kauf genommen. Bezogen auf den Gesetzeszweck gehe das Verwaltungsgericht von ermessensfremden Erwägungen aus, wenn es auf die lange Tätigkeit des Klägers im Bereich der S.....technik und den engen inhaltlichen Bezug zur späteren Beamtentätigkeit abstelle. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts dürfe die Höchstgrenze gemäß § 55 Abs. 2 BeamtVG/ § 17k SächsBesG auch dann nicht überschritten werden, wenn es sich - wie vorliegend - um Renten handle, die nicht aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammten. Auch Betriebsrenten seien versorgungsrechtlich im Rahmen der Anerkennung berücksichtigungsfähiger Vordienstzeiten zu beachten, im Unterschied zur Ruhestandsregelung des § 55 Abs. 2 BeamtVG. Zusätzlich habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Schließlich beruhe das Urteil auf einer Divergenz zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2009 (2 C 63/98 a. a. O.), zum Beschluss vom 16. Februar 2005 (2 B 76/04, juris) sowie zum Urteil vom 26. Januar 2012 (2 C 49/10, juris), § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

- 6 Mit seinem Vorbringen stellt der Beklagte die Begründung des Verwaltungsgerichts zur Fehlerhaftigkeit der Ermessensentscheidung im Rahmen der Anerkennung von Vordienstzeiten derart in Frage, dass die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als offen erscheinen. Der Senat wird im Berufungsverfahren unter Beachtung der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelnen zu prüfen haben, welche Anforderungen vorliegend an eine Ermessensausübung im Einklang mit dem gesetzli-

chen Zweck der Anrechnungsvorschriften zu stellen sind. Hierbei wird auch das Zusammenspiel der Bestimmungen §§ 11, 12, 67 Abs. 2 BeamtVG einerseits und § 55 BeamtVG/ § 17k SächsBesG andererseits zu klären und die Frage der rechtlichen Einordnung der vom Kläger bezogenen Renten zu beantworten sein.

7 Nachdem die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die weiteren geltend gemachten Zulassungsgründe vorliegen.

8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO)

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes

zes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*